

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## I. ALLGEMEINES

Zweckbestimmung	1
Organisation	1
Wasserlieferung	1
Erstellung und Unterhalt der Anlagen	2

## II. ANSCHLUSS AN DIE WASSERVERSORGUNG

Neuanschlüsse	2
Abschluss und Kündigung des Abonnementsvertrages	2
Wasserbezugsrecht	3
Wasserverbrauch	3
Durchleitungsrechte	3
Meldepflicht	4

## III. BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Abgaben	4
Anschlussgebühr	4
Rückerstattung von Subventionsbeiträgen	4
Betriebsgebühr	5
Hydrantengebühr	5

## IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen	5
Beschwerderecht	5
Änderungen	5
Inkraftsetzung	6

# **REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG**

## **der Gemeinde Innerthal**

vom 03. September 1993

### **I. ALLGEMEINES**

#### **Art. 1 Zweckbestimmung**

- 1 Die Wasserversorgung Innerthal (nachfolgend Wasserversorgung genannt) ist eine selbständige Anstalt der politischen Gemeinde Innerthal und dient der Versorgung der Gemeinde mit genügend einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- 2 Die Wasserversorgung hat sich nach Möglichkeit finanziell selbständig zu tragen. Budget, Rechnung sowie ausserordentliche Ausgaben sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.

#### **Art. 2 Organisation**

- 1 Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung liegt beim Gemeinderat.
- 2 Die Geschäftsleitung wird einer Werkskommission von 5 Mitgliedern übertragen, welche vom Gemeinderat auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- 3 Der Gemeinderat ernennt den Betriebsleiter, der für den Betrieb und die Wartung der Anlagen verantwortlich ist.
- 4 Die Aufgaben der Geschäftsleitung und des Betriebsleiters werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgelegt.

#### **Art. 3 Wasserlieferung**

- 1 Die Wasserversorgung ist verpflichtet, die Grundeigentümer im Bereiche des Verteilnetzes mit einwandfreiem Trink-, Brauch-, und Löschwasser zu beliefern.
- 2 Das Verteilnetz kann durch Beschluss des Gemeinderates und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Wirtschaftlichkeit erweitert werden.
- 3 Unterbrüche in der Wasserlieferung zufolge von Reparaturen oder Erweiterungen des Leitungsnetzes werden den Abonnenten, soweit möglich, rechtzeitig mitgeteilt. Eine Schadenersatzpflicht der Wasserversorgung besteht hierfür nicht.

## **Art. 4 Erstellung und Unterhalt der Anlagen**

- 1 Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die Quelfassungen, Wasserreservoirs, Hauptleitungen mit den Absperrorganen und Hydranten, sowie die Zweigleitungen bis und mit dem Hauptabstellhahn oder Schieber.
- 2 Die Hauszuleitungen ab Hauptabstellhahn oder Schieber sind vom Abonnenten auf eigene Rechnung durch einen von der Wasserversorgung konzessionierten Installateur zu erstellen und sodann auch ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Wasserversorgung steht jederzeit ein Kontrollrecht zu.
- 3 Bis zum Endausbau des genehmigten Gesamt-Projektes übernimmt die Wasserversorgung die Kosten der Zuleitung bis und mit Hauptabstellhahn für landwirtschaftliche Betriebe (Haus und Stall), die im Gesamtprojekt erfasst wurden. Die Zuleitung muss jedoch zeitgleich mit der Hauptleitung erstellt werden.

## **II. ANSCHLUSS AN DIE WASSERVERSORGUNG**

### **Art. 5 Neuanschlüsse**

- 1 Grundeigentümer, die einen Wasseranschluss benötigen, haben bei der Gemeindeverwaltung ein Anschlussgesuch zu stellen.
- 2 Über die Gesuchsbewilligung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkskommission.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung dürfen keine Zuleitungen erstellt werden.

### **Art. 6 Abschluss und Kündigung des Abonnementsvertrages**

- 1 Zwischen dem Grundstückeigentümer und der Wasserversorgung wird ein schriftlicher Abonnementsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Mietern und Pächtern eines Grundstückes werden keine Abonnementsverträge abgeschlossen.
- 2 Der Abonnementsvertrag kann vom Abonnenten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Hauszuleitungen werden in diesem Falle auf Kosten des Abonnenten vom Rohrnetz der Wasserversorgung abgetrennt.
- 3 Die Wasserversorgung kann den Abonnementsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Monats kündigen, wenn
  - a) der Abonnent wiederholt und trotz schriftlicher Ermahnung durch die Wasserversorgung auf nicht geringfügige Art und Weise gegen dieses Reglement oder die Weisungen der Wasserversorgung verstösst.
  - b) der Abonnent seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

## **Art. 7 Wasserbezugsrecht**

- 1 Das bezogene Wasser darf nur für den eigenen Gebrauch und die im Abonnementsvertrag umschriebene Nutzungsart verwendet werden.
- 2 Jede Nutzungsänderung, Wasserabgabe an Dritte oder Wasserüberleitung auf ein anderes Grundstück bedarf der vorgängigen Bewilligung des Gemeinderates, wozu bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch zu stellen ist.
- 3 Bei Wassermangel oder grosser Kälte kann die Wasserversorgung die erforderlichen Weisungen erteilen. Insbesondere kann die Ausserbetriebsetzung von laufenden Brunnen oder Fischtrögen angeordnet werden.
- 4 Für andere als dem Löschwesen dienende Zwecke dürfen Hydranten nur in Ausnahmefällen (z.B. Kanal-, Strassenreinigung, Bauwasser) und mit Bewilligung des Betriebsleiters benützt werden.

## **Art. 8 Wasserverbrauch**

- 1 Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch die von der Wasserversorgung installierten und unterhaltenen Wasserzähler.
- 2 Die Wasserzähler verbleiben im Eigentum der Wasserversorgung, die hierfür vom Grundeigentümer einen jährlichen Mietzins erhebt.
- 3 Der Wasserversorgung steht jederzeit das Recht zu, die Wasserzähler neu eichen zu lassen. Hat der Abonnent begründete Zweifel an der Richtigkeit der Anzeige, kann er eine Nachprüfung verlangen. Der Wasserzähler wird als funktionstüchtig betrachtet, wenn seine Angaben innerhalb einer zulässigen Fehlertoleranz von +/- 5 Prozent liegen.
- 4 Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt in der Regel jährlich einmal.

## **Art. 9 Durchleitungsrechte**

- 1 Jeder Abonnent ist verpflichtet, für Haupt- und Zweigleitungen der Wasserversorgung das unentgeltliche Durchleitungsrecht über sein Grundstück zu erteilen.
- 2 Die Erstellungs- und Reparaturarbeiten sind unter möglicher Schonung des in Anspruch genommenen Grundstückes auszuführen. Kulturschaden, der bei der Erstellung der Haupt- oder Zweigleitung entsteht, wird von der Wasserversorgung vergütet.

## **Art. 10 Meldepflicht**

- 1 Der Abonnent hat der Wasserversorgung sofort zu melden:
  - a) Veräusserung des Grundstückes oder von Teilen davon
  - b) Nutzungsänderungen oder –erweiterungen
  - c) Änderungen an der Hauszuleitung oder der privaten Hausinstallation
  - d) Störungen im Betrieb der Versorgungsanlage

## **III. BEITRÄGE UND GEBÜHREN**

### **Art. 11 Abgaben**

- 1 Die Wasserversorgung erhebt den Abonnenten nachgenannte Abgaben:
  - a) eine einmalige Anschlussgebühr
  - b) eine allfällige Subventions- Rückerstattung
  - c) eine jährliche Betriebsgebühr, die sich aus einer Grundgebühr und dem Wasserzins zusammensetzt
  - d) eine Hydrantengebühr
- 2 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück bevor aufgelaufene oder gestundete Beiträge und Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer für die Beitrags- und Gebührenaufstände.

### **Art. 12 Anschlussgebühr**

- 1 Die Anschlussgebühr beträgt für:
  - a) – landwirtschaftliche Betriebe inkl. 1 Wohnung  
– Wohn- und Gewerbebauten inkl. 1 Wohnung  
– Gewerbebauten inkl. 1 Betrieb  
– Ferienhäuser inkl. 1 Wohnung = Fr. 1'500.00
  - b) – jede weitere Wohnung und Betrieb gemäss lit. a = Fr. 500.00
  - c) – übrige, hier nicht geregelte, Anschlussgebühren legt der Gemeinderat fest. Die Mindestanschlussgebühr beträgt = Fr. 1'000.00
- 2 Die Anschlussgebühr ist vom Grundeigentümer innert 30 Tagen nach Erteilung der Anschlussbewilligung zu entrichten.

### **Art. 13 Rückerstattung von Subventionsbeiträgen**

- 1 Rückerstattungsleistungen der Gemeinde aus Subventionsbeiträgen von Bund und Kanton für nichtlandwirtschaftliche Neuanschlüsse gehen zu Lasten des betreffenden Eigentümers.

#### **Art. 14 Betriebsgebühr**

- 1 Zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger eine jährliche Betriebsgebühr zu bezahlen, die sich aus Grundgebühr und dem Wasserzins zusammensetzt.
- 2 Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss Fr. 130.00. In der vorstehenden Grundgebühr ist auch die Lieferung der ersten 100 m<sup>3</sup> Wasser sowie die Miete des Wasserzählers enthalten.
- 3 Der Wasserzins richtet sich nach dem mittels Wasserzähler festgestellten Wasserverbrauch und beträgt ab 101 m<sup>3</sup> = 0.50 Fr. pro m<sup>3</sup>
- 4 Die Betriebsgebühren sind von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Sie sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

#### **Art. 15 Hydrantengebühr**

- 1 Eigentümer, deren Gebäude nicht an das Leitungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen sind, aber im Umkreis von 100 Metern eines Hydranten der Wasserversorgung liegen, haben eine jährliche Gebühr in der Höhe von Fr. 50.00 zu entrichten.

### **IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 16 Strafbestimmungen**

- 1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach den Vorschriften der kantonalen Strafprozessordnung mit Busse und Haft bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### **Art. 17 Beschwerderecht**

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Werkskommission kann gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 18 Änderungen**

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, die Höhe der Abgaben gemäss Art. 12 bis 15 der Teuerung anzupassen.
- 2 Der Gemeinderat ist ferner befugt, die Betriebsgebühr (Art. 14) und die Hydrantengebühr (Art. 15) über die Teuerung hinaus soweit anzupassen, wie dies zur Erreichung des Kostendeckungsgrades gemäss Art. 1, Abs. 2, notwendig ist.

- 3 Ansonsten bedürfen Änderungen dieses Reglementes der Annahme durch die Gemeindeversammlung und im Rahmen von Art. 51 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (nGS IV-493) zudem der Genehmigung des Regierungsrates.

#### **Art. 19 Inkraftsetzung**

- 1 Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Der Gemeinderat, in Verbindung mit der Werkskommission, wird mit dem Vollzug beauftragt.

8858 Innerthal (SZ), den 3. September 1993

#### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES INNERTHAL:**

Der Gemeindepräsident.

Heinz Bamert-Reber

Der Gemeindeschreiber

Marcel Buchmann-Kälin

An der Gemeindeversammlung genehmigt am: 26. September 1993

Vom Regierungsrat genehmigt am: 19. Oktober 1993 mit RRB Nr. 1758